

Gefahrgutversand: Laborsendungen

Verpackungs- und Versandvorgaben

Für den Versand von Laborsendungen muss die Verpackung eine genügende Schutzwirkung aufweisen, damit solche Sendungen gegen die bei der Beförderung auftretenden Belastungen (Aufreißen oder Aufplatzen) standhalten und keine Störungen im postalischen Verarbeitungsprozess verursachen.

Grundlage und Voraussetzung

Für die Post gilt als gesetzliche Grundlage für den Transport von Gefahrgut das «Europäische Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse», kurz ADR genannt. Der Versender verpflichtet sich, die Transportbestimmungen gemäss ADR/RID einzuhalten.

Nicht zulässige Stoffe

Ansteckungsgefährliche Stoffe mit hohem Gefährdungspotenzial der Kategorie A (UN 2814 und 2900), die für Menschen und Tiere gefährlich sind, z.B. Bakterienkulturen oder Viren, sowie klinische Abfälle der Kategorie B (UN 3291), z.B. Nadeln mit Blut, verwendete blutstillende Watte usw., sind nicht zugelassen.

Zulässige Stoffe

- Biologische Stoffe der Kategorie B, UN-Nr. 3373
- Freigestellte medizinische oder veterinärmedizinische Proben, bei denen nur eine minimale Wahrscheinlichkeit besteht, dass sie Krankheitserreger enthalten (z.B. Blut- und Urinproben zur Kontrolle, erforderliche Proben zur Kontrolle der Organfunktionen, für Versicherungs- oder Beschäftigungszwecke entnommene Proben, Biopsien)

Verpackungs- und Versandvorgaben

Biologische Stoffe der Kategorie B, UN-Nr. 3373

- Verpackung P650 ADR: Verwendung einer UN-bauartgeprüften Verpackung bestehend aus drei Teilen:
 - Primärgefäss: flüssigkeitsdicht bei flüssigen Stoffen und staubdicht bei festen Stoffen. Wenn

mehrere zerbrechliche Primärgefässe in der selben Sekundärverpackung eingesetzt werden, müssen sie entweder einzeln eingewickelt oder so voneinander getrennt werden, dass eine gegenseitige Berührung verhindert wird.

- Sekundärverpackung: flüssigkeitsdicht bei flüssigen Stoffen und staubdicht bei festen Stoffen. Bei flüssigen Stoffen muss ausreichendes absorbierendes Material zwischen Primärgefäss und Sekundärverpackung eingesetzt werden.
- Aussenverpackung: Entweder die Sekundärverpackung oder die Aussenverpackung muss starr sein.

Beispiel UN 3373



– Beschriftung:

- 1 Raute mit UN 3373
- 2 Kennzeichnung für die Bauartprüfung der Verpackung (z.B. UN 4G/YO.3/S/...)
- 3 Text: biologischer Stoff, Kategorie B, ggf. zusätzliche Beschriftung: Kohlendioxid, fest / Trockeneis
- 4 Name und Anschrift des Absenders und Empfängers

DIE POST 
Gelb bewegt.

Freigestellte medizinische/veterinärmedizinische Proben

- Verpackung nicht UN-geprüft, bestehend aus drei Teilen:
 - Primärgefäss: wasserdicht. Wenn mehrere zerbrechliche Primärgefässe in derselben Sekundärverpackung eingesetzt werden, müssen sie entweder einzeln eingewickelt oder so voneinander getrennt werden, dass eine gegenseitige Berührung verhindert wird.
 - Sekundärverpackung: wasserdicht. Bei flüssigen Stoffen muss ausreichend absorbierendes Material zwischen Primärgefäss und Sekundärverpackung eingesetzt werden.
 - Aussenverpackung: ausreichend feste Aussenverpackung (muss nicht zwingend starr sein). Die Aussenverpackung muss mindestens eine Oberfläche mit einer Mindestabmessung von 100 mm x 100 mm aufweisen.
- Beschriftung
 - Stoffbezeichnung: freigestellte medizinische Probe oder freigestellte veterinärmedizinische Probe. Der Vermerk UN 3373 darf nicht angebracht werden.

Beispiel freigestellte medizinische Probe



Versandprodukte

	Sendungsart
Biologische Stoffe der Kategorie B, UN-Nr. 3373	Brief und Paket
Freigestellte medizinische oder veterinärmedizinische Proben	Brief und Paket

Hinweise: Den Preis der jeweiligen Sendungsart entnehmen Sie dem Faktenblatt des jeweiligen Versandprodukts.

Für die Gestaltung der Sendungen sind die Ausführungen in den «Spezifikationen Gestaltung», den «Spezifikationen Korrekte Adressierung» sowie den Gestaltungsvorgaben des gewählten Versandprodukts zu beachten. Diese Informationen finden Sie unter www.post.ch/briefgestaltung.

Wir empfehlen Ihnen für besonders wichtige Sendungen, die per Brief verschickt werden können, A-Post Plus oder Einschreiben und für besonders eilige Sendungen per Brief die Zusatzleistung Swiss-Express «Mond» oder den Swiss-Kurier.

Besondere Hinweise

Bei Nichtbeachten der Verpackungs- und Versandvorgaben trägt der Absender die Haftung bei eventuell eintretenden Schäden beim Versand.

Bei Zweifeln, ob die vorgesehene Verpackung zulässig ist, können Anfragen an den Kundendienst gerichtet werden.